

5. Vermietung – Leasing

5.1 Vermieten und Verleihen von Kunstwerken und Fotografien

Vermietung ist in der Definition des Urheberrechtsgesetzes (§ 17 Abs. 3) die zeitlich begrenzte, Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung von Kunstwerken. Da Nutzungsrechte beim Verkauf von Werken nicht automatisch auf den Erwerber übergehen, bleibt in aller Regel das Vermietrecht beim Künstler zurück. Beabsichtigt der Erwerber anschließend, das Kunstwerk zu vermieten, muss er zuvor die Genehmigung des Künstlers einholen und diesen ggf. an den Vermieter lösen beteiligen; Mitglieder der VG Bild-Kunst haben das Vermietrecht der Verwertungsgesellschaft übertragen.

Inwieweit ein Vermietvorgang auch schon dann vorliegt, wenn ein Kunstwerk ausgestellt wird, ist umstritten; bei den meisten öffentlichen Ausstellungen wird es sich nicht um „gewerbliches“ Ausstellen handeln, da die Ausstellungsräume meist subventioniert sind und die Eintrittsgelder in der Regel kaum ausreichen, um die Kosten abzudecken. Erhebt jedoch der Eigentümer für die Überlassung seines Werks zu Ausstellungszwecken ein Entgelt, so liegt zweifellos ein Vermietvorgang vor, zu dem der Künstler seine Genehmigung zu erteilen hat.

Anders verhält es sich bei Verleihvorgängen, die keinen Erwerbszwecken dienen. Die Verleihe ist nach der Definition des Gesetzes eine unentgeltliche, vorübergehende Gebrauchsüberlassung. Bei Ausleihaktionen von → Artotheken, die in Deutschland meist mit öffentlichen Bibliotheken verbunden sind, handelt es sich entsprechend der Struktur dieser Einrichtungen regelmäßig um solche Verleihvorgänge. Diese Verleihvorgänge fallen unter die ursprünglich unter dem Begriff „Bibliothekstantieme“ begründete gesetzliche Vergütungspflicht für das Verleihen von Büchern in öffentlichen Bibliotheken (§ 27 Abs. 2 UrhG). Die Vergütung wird von den Bundesländern für das Ausleihen von Büchern und audiovisuellen Materialien in öffentlichen Bibliotheken gezahlt und umfasst auch das Entleihen von

5. Vermietung – Leasing

Artotheken, obwohl dies bei Einführung der Tantieme noch nicht üblich war. Allerdings ist die Quantität der Verleihvorgänge in Artotheken im Verhältnis zu den Millionen verliehener Bücher so verschwindend gering, dass die Ausrechnung einzelner Vergütungsanteile für verliehene Kunstwerke nicht möglich ist; die VG Bild-Kunst erhält deshalb aus der Bibliothekstantieme eine Pauschalsumme, die für soziale bzw. kulturelle Zwecke eingesetzt wird, da eine Aufschlüsselung auf die in den jeweiligen Artotheken verliehenen Kunstwerke zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand führen würde, der durch den Ertrag in keiner Weise gerechtfertigt ist.

5.2 Leasingverträge

Neuerdings werden von Galerien und Kunstagenten Kunstleasingmodelle angeboten, durch die Unternehmen gegen laufende Entgeltzahlungen langfristig Eigentümer von Kunstwerken werden können; derartige Leasingverträge enthalten Elemente von Kauf- und Mietverträgen. Beabsichtigen Galeristen, die nicht Eigentümer der verleasten Werke sind, derartige Geschäftsmodelle anzubieten, so sollte der → Galerievertrag eine entsprechende Vereinbarung enthalten, die das Leasing ermöglicht und eine Grundlage für die Abrechnung der aus diesen Vorgängen resultierenden Erlöse bietet.

Bietet ein Eigentümer von Kunstwerken diese Werke auf der Basis von Leasingverträgen Dritten zum Erwerb an, so kann es sich sowohl um folgerechtpflichtige Weiterveräußerungen als auch um Vermietungen handeln, die ohne Zustimmung des Künstlers nicht vorgenommen werden dürfen.

5.3 Artotheken

Artotheken – häufig Abteilungen von Kunstvereinen oder Bibliotheken – verleihen Kunstwerke. Da die Ausleihvorgänge juristisch als Verleihvorgänge zu betrachten sind, können die Künstler sie nicht über das → Vermietrecht, das sich auf entgeltliche Vorgänge bezieht, kontrollieren. Wird allerdings das Angebot von Artotheken über das Internet zugänglich gemacht, ist

Leasingverträge

dieses Anbieten deshalb genehmigungspflichtig, weil der Tatbestand der öffentlichen Zugänglichmachung von Kunstwerken erfüllt ist.

Da eine ausdrückliche Ausnahmegesetzvorschrift vom Recht der öffentlichen Zugänglichmachung zu Gunsten von Artotheken fehlt, müssen sie eine urheberrechtliche Genehmigung für die Internetpublikation einholen, zumindest wenn diese sich auf den gesamten Bestand bezieht und auf Dauer eingestellt wird. Die VG Bild-Kunst schließt auf Wunsch solche Vereinbarungen im Rahmen eines Gesamtvertrags, den sie mit der Dachorganisation der Artotheken verhandelt hat.

6. Ausstellen und Publizieren

6.1 Ausstellungsrecht

Das Ausstellungsrecht ist im deutschen Gesetz nur schwach ausgestaltet: Urheberinnen und Urheber von unveröffentlichten Werken der Bildenden Kunst oder von unveröffentlichten Lichtbildwerken haben zwar das Recht, diese Werke bzw. Vervielfältigungsstücke dieser Werke öffentlich auszustellen; dieses Ausstellungsrecht erlischt mithin mit der ersten Ausstellung (§ 18) und ist danach für die Urheber wertlos, es sei denn, sie hätten es sich beim Verkauf ausdrücklich vertraglich vorbehalten.

Der Künstler, der Eigentümer seines Kunstwerks oder seines Lichtbildwerks ist, kann nach freiem Belieben darüber entscheiden, ob und wo dieses Werk gezeigt wird, aber diese Verfügungsmöglichkeit folgt aus seinem Sacheigentum, nicht aus dem Urheberrecht; ist das Original bzw. das Vervielfältigungsstück jedoch veräußert worden, geht das Ausstellungsrecht mit Veräußerung auf den Erwerber über, der dann über die Ausstellung entscheiden kann (§ 44 UrhG, siehe → Kap. 2.1).

Dies bedeutet umgekehrt allerdings auch, dass Urheber veräußerter Werke keinen Anspruch gegen den Erwerber auf Herausgabe haben, wenn sie später diese veräußerten Werke selbst ausstellen wollen; dies wäre nur möglich, wenn im Kaufvertrag eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden wäre.

Künstlerinnen und Künstler, aber auch Fotografen fordern seit vielen Jahren als Kompensation für den Verlust des Ausstellungsrechts im Falle des Verkaufs eine sog. „Ausstellungsvergütung“, d. h. eine Zahlung vergleichbar der Bibliothekstantieme für solche Fälle, in denen veräußerte Werke in Räumen ausgestellt werden, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Die Begründung liegt darin, dass dieser Ausstellungsbetrieb üblicherweise im Interesse der kulturellen Bildung veranstaltet wird, erheblichen Aufwand erfordert und letztlich nur auf der künstlerischen Leistung der Werkschöpfer beruht, die als Einzige völlig leer ausgehen. Gegen den Anspruch auf Ausstellungsvergütung wird eingewendet, dass Ausstellungen den Ruhm der Künstler mehren und ihren Be-

Ausstellungsrecht

kanntheitsgrad erhöhen; aber auch dies ist ein schwaches Argument, denn gerade in Sammelausstellungen können durchaus Werke in einer Weise präsentiert werden, die für die weitere Karriere des Urhebers schädlich sind. Gegen die Ausstellungsvergütung spricht also letztlich lediglich der fehlende Wille der Ausstellungshäuser bzw. der sie tragenden Institutionen, meist der öffentlichen Hand, die entsprechenden Mittel für die Honorierung der Künstlerinnen und Künstler bereit zu stellen.

6.2 Museen und Ausstellungsinstitute

Ausstellen

Museen haben nach dem vorher Gesagten, soweit nicht im Ausnahmefall andere vertragliche Regelungen bestehen, das uneingeschränkte Recht, von ihnen angekaufte bzw. entliehene Kunstwerke auszustellen, ohne eine besondere Genehmigung der Künstlerinnen und Künstler einzuholen. Sie sind allerdings neuerdings oft gezwungen, bei der Veranstaltung von Sonderausstellungen an leihgebende Eigentümer von Kunstwerken Ausleihgebühren – in Wahrheit Vermietetentgelte – zu entrichten, um die gewünschten Werke zu erhalten. Dies ist juristisch nicht zu beanstanden; jedem Eigentümer eines Gegenstands, auch eines Kunstwerks, ist es unbenommen, für die Herausgabe dieses Werks eine Vermietgebühr zu verlangen. Im Kunstbereich allerdings gilt das urheberrechtliche → Vermietrecht, das im Falle des entgeltlichen Vermietens dem Künstler ein Mitspracherecht einräumt; hat der Eigentümer eines Kunstwerks dieses Vermietrecht vom Künstler nicht erworben und stimmt der Künstler der Vermietung nicht zu, muss das Ausstellen unterbleiben, es sei denn, der Eigentümer verzichtete auf die Vermietvergütung und stellte sein Werk kostenlos zur Verfügung; in diesem Falle hätten die Künstler wie beschrieben keine Ansprüche.

Werden im Rahmen von Ausstellungen Performances aufgeführt, sind hierüber gesonderte Vereinbarungen zu schließen, in denen auch geregelt werden muss, ob diese Performances aufgezeichnet werden dürfen und von wem und wie diese Aufzeichnungen verwertet werden dürfen. Werden Videos oder Filme ge-

6. Ausstellen und Publizieren

zeigt, so sind ebenfalls besondere Regeln zu beachten (→ Vorführung und Verbreitung von Werken der Medienkunst).

Problematisch kann die Dokumentation von Performances und Aktionen durch Fotoserien werden. In der Regel wird ein verantwortungsbewusster Kurator dies nur im Einvernehmen mit dem Künstler tun, denn die Darstellung einer Performance, sei es in Form einer filmischen Dokumentation und erst recht durch eine Fotoserie stellt einen wichtigen Eingriff in das lebende Geschehen der Aktion dar, weil es sie statisch registriert; durch Fotos wird der Handlungsablauf zerlegt, Bestandteile können eigene oder andere Bedeutung gewinnen und der Fotograf bzw. der Arrangeur der Fotos schafft ein vollständig anderes Bild der Aktion, die ursprünglich ein flüchtiges Ereignis war und nun wochenlang fixiert ist. Deshalb werden sinnvoller Weise bei jeder Aktion klare Regeln festgelegt werden müssen. Ist dies aber nicht geschehen, weil die Aktion zeitlich weit zurück lag und zukünftige Auswertungen nicht absehbar oder vorgesehen waren, kann es zu Konflikten kommen. So stellte ein Museum durch eine Fotoserie von 13 Fotografien eine 45-minütige Aktion aus, die ursprünglich in einem TV-Studio zu Sendezwecken veranstaltet wurde; im Rahmen der Aktion vollzog der Künstler nicht nur einen kontinuierlichen Handlungsablauf, sondern schuf auch einzelne Werke, die im Anschluss separat verwendet wurden. Die Rechtsinhaber des verstorbenen Künstlers verlangten die Unterlassung der Ausstellung, die ohne ihre Mitwirkung zustande gekommen war, da es sich um eine ungenehmigte → Bearbeitung und damit um eine Verfälschung der Aktion handle. Sie konnten ihren Anspruch, die Ausstellung zu verbieten, letztlich nicht durchsetzen, da keine Aufzeichnung der Aktion vorhanden war und der BGH, anders als die Vorinstanzen, sich nicht in der Lage sah, anhand von Zeugenbeschreibungen und kunsthistorischen Aufzeichnungen ein Bild der Aktion zu machen und deshalb meinte nicht feststellen zu können, ob die Fotoserie eine veränderte Darstellung zur Folge hatte. In diesem Fall hätte man, wie die Vorinstanz, mit guter Begründung auch zu einem anderen Ergebnis kommen können. Wie häufig lag das Hauptproblem dieser Auseinandersetzung nicht in einer urheberrechtli-

Museen

chen Auslegungsfrage, die die Gerichte möglicherweise bei aller Sorgfalt mangels ausreichender Kenntnis der Abläufe im Kunstbetrieb überforderte, sondern schlicht in der anmaßenden Haltung der Aussteller, die es nicht für erforderlich hielten, in einer derart heiklen Frage der Rekonstruktion einer Aktion durch eine schmale Fotoserie den Kontakt zu den Erben des Künstlers zu suchen und mit diesen Einvernehmen über die Art der Präsentation zu erzielen.

Die Lehre daraus ist, dass jede Aktion sorgfältig dokumentiert werden sollte und zwischen Veranstalter, Künstler und Fotografen bzw. mit der Aufzeichnung beauftragten Mitarbeitern von vornherein klare Vereinbarungen getroffen werden sollten, damit die spätere Auswertung nicht an ungerechtfertigten Einsprüchen oder mangelnder Klarheit der Vereinbarung scheitert.

Reproduktionen der Museen

Soweit Museen im Zusammenhang mit ihren Ausstellungen Kunstwerke reproduzieren und öffentlich verbreiten, müssen sie die entsprechenden urheberrechtlichen Vorschriften beachten. Das den Museen und Ausstellungsinstitutionen gewährte sog. „Katalogprivileg“ des § 58 UrhG erleichtert ihre Arbeit allerdings sehr.

In der Museumspraxis sollte im Hinblick auf die Nutzung von Urheberrechten folgendes besonders beachtet werden:

Stellt das Museum Reproduktionen zu eigenen Verkaufszwecken her (Poster, Dias, Postkarten), müssen in jedem Fall die Veröffentlichungsrechte vorab beim Künstler oder der VG Bild-Kunst eingeholt werden, sofern es sich um geschützte Werke handelt. Sofern die Produktion in Zusammenarbeit mit einem Verlag erfolgt, muss geklärt werden, durch wen die entsprechende Klärung erfolgt, wenn nicht, was nahe liegt, durch den Verlag.

Weiterhin müssen die Reproduktionsrechte der Fotografen eingeholt werden, soweit diese nicht als Museumsangestellte im Rahmen ihrer Dienstverträge die Fotos hergestellt und die entsprechenden Rechte dem Museum eingeräumt haben.

6. Ausstellen und Publizieren

Zu beachten ist ferner, dass jede Veränderung des Kunstwerks (z.B. Aufdruck von Werkmotiven auf T-Shirts, Abbildung von Ausschnitten) die Bearbeitungs- oder Urheberpersönlichkeitsrechte des Künstlers berührt und daher mit dem Inhaber der Rechte rechtzeitig abgestimmt werden muss.

Die Werbenutzung (Druckmaterialien und Internet) von Kunstwerken, die in Wechselausstellungen oder in der Sammlung öffentlich gezeigt werden, ist im Rahmen des Gesetzes ohne Genehmigung und gebührenfrei durch das Museum zulässig, soweit dies zur Förderung der Veranstaltung erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der bisherigen Praxis, sind in der Regel folgende Nutzungen als erforderliche Werbemaßnahmen zulässig: Plakate bis max. DIN A 0, Broschüren, Faltblätter, Einladungskarten sowie Anzeigen und Werbespots; im Internet dürfen max. fünf Werke unentgeltlich verwendet werden. Sie sind spätestens vier Wochen nach Ende der Ausstellung zu löschen.

Die Werbematerialien dürfen nicht entgeltlich abgegeben werden.

Wird ein Ausstellungskatalog produziert, so können alle in der Ausstellung gezeigten Werke ohne Einholung von Rechten in diesem Katalog abgedruckt werden, solange der Katalog ausschließlich im Rahmen der Ausstellung verkauft wird. Wird eine Teilaufgabe des Katalogs in den Buchhandel gegeben bzw. nach Abschluss der Ausstellung der Verkauf fortgesetzt, so ist für diesen Teil der Auflage die Einholung der Reproduktionsrechte, ggf. auch die Entrichtung von Reproduktionsgebühren erforderlich. Gesondert hergestellte Verlagsauflagen müssen in jedem Fall von den Rechteinhabern bzw. der VG Bild-Kunst lizenziert werden. Die Interneteinstellung des Kataloginhalts ist genehmigungsbedürftig. Bei Bestandskatalogen bleibt in der Regel bei Vereinbarungen mit der VG Bild-Kunst eine Auflage von 2000 Exemplaren vergütungsfrei. Darüber hinausgehende Auflagen werden abgerechnet, weil davon ausgegangen werden kann, dass der Verkauf des Katalogs nach erreichter Deckung der Kosten zu Erwerbszwecken dient.

Wird ein Museum von außenstehenden Dritten (Verlagen, Werbeagenturen) um die Überlassung von Reproduktionsvor-

Museen

lagen gebeten, so kann es zwar Fotos, Ektachrome oder Datensätze weitergeben; sofern das Museum nicht Inhaber der Nutzungsrechte der Fotografen geworden ist, sollten dem Erwerber deren Namen bekanntgegeben werden, damit der erforderliche Rechtserwerb erfolgen kann; andernfalls drohen Schadensersatzansprüche. Die Nennung des Namens des Fotografen ist in jedem Fall erforderlich. Hingewiesen werden sollte aber unbedingt darauf, dass die künstlerischen Reproduktionsrechte – soweit es sich bei dem abgebildeten Werk um ein geschütztes Kunstwerk handelt – beim Urheber oder der VG Bild-Kunst eingeholt werden müssen, da das Museum mit dem Erwerb des Werkes die Rechte bekanntlich nicht erworben hat und sie deshalb auch nicht weitergeben kann.

Ein Museum, das ohne diese Einschränkungen „Reproduktionsgenehmigungen“ für Kunstwerke erteilt, ohne im Besitz der entsprechenden Nutzungsrechte zu sein, macht sich schadensersatzpflichtig, wenn nach erfolgter Veröffentlichung der Urheber den Verlag in Anspruch nimmt. Diese Fälle sind in der Praxis leider nicht selten. Das Museum kann sich davor durch die oben aufgeführten Vorbehalte leicht schützen.

In allen Fällen ist darauf zu achten, dass Kunstwerke und Fotografien ohne Einverständnis der Urheber oder Erben nur unverändert verwendet werden dürfen; jede „Bearbeitung“ durch das Museum, die unautorisiert vorgenommen wird, kann Unterlassungs-, Vernichtungs- und Schadensersatzansprüche auslösen.

Nutzungsgebühren der Museen

Einige Museen erheben neben den Verwaltungs- bzw. Urheberrechtsgebühren für die Überlassung von Fotografien Gebühren für die Verwendung von Bildvorlagen, auf denen Sammlungsgegenstände abgebildet sind, unabhängig davon, ob diese Sammlungsgegenstände dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes unterliegen. Derartige Nutzungsgebühren, ggf. nach Nutzungsart, Auflage etc. gestaffelt, haben keine Grundlage im Urheberrechtsgesetz. Ihre Erhebung ist jedoch im Rahmen der allgemeinen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig. Die Kultusministerkonferenz hat hierzu im Jahr 1993 eine Empfehlung veröffent-

6. Ausstellen und Publizieren

licht. Die Entrichtung derartiger Nutzungsgebühren durch Verlage, TV-Sender und andere Nutzer befreit diese nicht von der zusätzlichen Zahlung der Urheberrechtsgebühren an Künstler bzw. die VG Bild-Kunst. Da dieser Sachverhalt in der Praxis häufig falsch verstanden wird, ist den Museen zu empfehlen, in ihren Rechnungen deutlich zu vermerken, dass mit der Zahlung dieser Gebühren keine Befreiung vom ordnungsgemäßen Erwerb der Urheberrechte verbunden ist. Vergleichbare einschränkende und auf das Eigentum gestützte Regeln gelten auch für das kommerzielle Fotografieren öffentlicher Gebäude innerhalb ihrer Umzäunungen (→ Panoramafreiheit).

Standardvertrag der VG Bild-Kunst für Kunstmuseen

Der Rechtserwerb sowohl für Museen wie für Verlage wird durch die Arbeit der VG Bild-Kunst wesentlich erleichtert; sie arbeitet auf gesetzlicher Grundlage und dient dem Zweck, Urheberrechte, deren Nutzung durch den Künstler nur schwer kontrolliert werden kann, zu verwalten und das Inkasso für die Künstler zu betreiben. Die VG Bild-Kunst arbeitet mit Partnergesellschaften in vielen Staaten zusammen und vertritt aufgrund dieser Verträge die Rechte zahlreicher ausländischer Künstler.

Die VG Bild-Kunst hat vor vielen Jahren mit dem Deutschen Museumsbund einen Mustervertrag erarbeitet, auf dessen Grundlage sie Einzelverträge mit zahlreichen deutschen Kunstmuseen abgeschlossen hat, durch die der Rechtserwerb für analoge und Internetnutzungen und die dafür erforderlichen Verwaltungsschritte stark vereinfacht und durch Rabatte vergünstigt wird. Dieser Vertrag wurde im Jahr 2014 revidiert und erneuert. Vertragsformulare stellt die VG Bild-Kunst bei Bedarf zur Verfügung.

Im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen räumt die VG Bild-Kunst Museen und anderen Nutzern auch ohne den Abschluss von Einzelverträgen nach vorheriger Anfrage bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Nutzungsrechte ein. Die Nutzungsgebühren werden für zahlreiche übliche Nutzungen nach Tarifen berechnet; in besonderen Fällen vermittelt die